

Ordnung zu bildenden Industrie- und Handelskammern sowie die Dachorganisation einzubeziehen.

(2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt das Statut der Handels- und Gewerkekammern der Bezirke — Beschluß des Ministerrates — vom 2. Februar 1983 (GBl. I Nr. 6 S. 62) außer Kraft.

Berlin, den 1. März 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Hans M o d r o w  
■ Vorsitzender

F l e g e l  
Minister für Handel und Versorgung

**Sechste Verordnung<sup>1</sup>  
zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens  
(7, AStVO)  
vom 1. März 1990**

Zur Ergänzung der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens — AStVO — (bekanntgemacht im GBl. Nr. 182 S. 1413) wird folgendes verordnet:

§1

Im § 10 wird ein neuer Abs. 2 eingefügt:

- „(2) 1. Für Werk tätige, die keine mit 5 % zu steuernden Lohn teile erzielen, wird vor Berechnung der Lohnsteuer vom steuerpflichtigen Arbeitslohn ein zusätzlicher Steuerfreibetrag in Höhe von 200 M monatlich abgesetzt.
2. Ergibt sich für Werk tätige, die mit 5 % zu steuernde Lohn teile erhalten, bei Anwendung des Steuerfreibetrages von 200 M monatlich auf den gesamten steuerpflichtigen Arbeitslohn eine Lohnsteuer nach der Lohnsteuertabelle, die niedriger ist als die Lohnsteuer nach der Lohnsteuertabelle für den Tariflohn und 5% auf die begünstigt zu steuernden Lohn teile, dann ist die günstigere Lohnsteuer zu erheben.“

§2 -

Die Bestimmung gemäß § 1 ist auch für die Besteuerung der Vergütungen der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH) anzuwenden.

§3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Hans M o d r o w  
Vorsitzender

Dr. S i e g e r t  
Amtierender Minister  
der Finanzen und Preise

<sup>1</sup> Fünfte Verordnung vom 10. März 1960 (GBl. I Nr. 20 S. 191)

**Vierte Verordnung<sup>1</sup>  
über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle  
der sozialistischen Wirtschaft  
— 4. Kreditverordnung —  
vom 2. März 1990**

Zur Ergänzung der Verordnung vom 28. Januar 1982 über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle der sozialistischen Wirtschaft — Kreditverordnung — (GBl. I Nr. 6 S. 126) wird folgendes verordnet:

§1

- (1) Als neuer Absatz 4 wird in den § 14 eingefügt:  
„(4) Zur Sicherung der Kredite können im Kreditvertrag Sicherheiten vereinbart werden. Das sind
- a) das Pfandrecht ohne Übergabe der Sache bei kurz- und mittelfristigen Krediten,
  - b) die Hypothek oder die Gesamthypothek bei langfristigen Krediten\*
  - c) die Aufbauhypothek bei der Gewährung von Krediten für Baumaßnahmen.

Werden diese Sicherheiten als nicht ausreichend für die Sicherung der Forderungen angesehen, können zusätzliche Sicherheiten, wie die Verpfändung von Forderungen und die Bürgschaft verlangt werden. Sicherheiten sind schriftlich zu vereinbaren. Die Hypothek entsteht mit der Eintragung im Grundbuch.“

- (2) Der bisherige Absatz 4 des § 14 wird Absatz 5.

§2

- (1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Bank ist berechtigt, für bereits gewährte Kredite Sicherheiten zu verlangen. Die Vereinbarung hat schriftlich als Zusatzvereinbarung zum bestehenden Kreditvertrag zu erfolgen.

Berlin, den 2. März 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Hans M o d r o w  
Vorsitzender

<sup>1</sup> Dritte Verordnung vom 30. November 1988 (GBl. I Nr. 26 S. 283)

**Änderung des Statuts  
des Ministeriums für Verkehrswesen  
— Beschluß des Ministerrates —  
vom 27. Februar 1990**

Zur Änderung des Statuts des Ministeriums für Verkehrswesen — Beschluß des Ministerrates — vom 14. August 1975 (GBl. I Nr. 34 S. 621) wird folgendes bestimmt:

§1

§ 1 Abs. 2 letzter Satz wird aufgehoben.

§2

Die Absätze 2 und 3 des § 14 erhalten folgende Fassung:

- „(2) Der Minister entscheidet über die Bildung, Zusammenlegung, Trennung und Auflösung
- von wissenschaftlichen und verkehrsmedizinischen Einrichtungen und Institutionen mit Ausnahme von Hoch- und Fachschulen nach Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Minister und